



Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand des NÖEV setzt sich zusammen aus:
 - Präsident
 - 3 Vizepräsidenten
 - Geschäftsführender Obmann/Landesfachwart
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Herrenfachwart
 - Damenfachwart
 - Jugendfachwart
 - Weitenbewerbsfachwart
2. Die Geschäftsführung und die Vertretung des NÖEV liegt in den Händen des Vorstands.
 - 2.1 Der Vorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu treffen, wenn es die Dringlichkeit einer Angelegenheit erfordert.
3. Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinen Vertretern einberufen.
 - 3.1 Die Einladungen zu Sitzungen kann mündlich oder schriftlich auf kürzestem Wege nach Maßgabe der Notwendigkeiten erfolgen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 - 4.1 Der Vorstand entscheidet in allen Belangen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - 4.2 Über Sitzungen des Vorstands sind Beschlussprotokolle zu führen, welche den Landes-leitungsmitgliedern und Bezirksobmännern mittels Protokollabschriften zur Kenntnisnahme zu übermitteln sind.
 - 4.3 Beschlüsse des Vorstands können nur von der Hauptversammlung aufgehoben werden.

Die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands wurde bei der Jahreshauptversammlung des NÖEV am 20. Oktober 2019 beschlossen.

Für den NÖEV

Harald Köninger e.h.

Geschäftsführender Obmann

Alfred Weichinger jun.. e.h.

Präsident